

**Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes zur effizienteren Nutzung
kirchlicher Gebäude in der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

Vom: 31.Mai 2022

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur effizienteren Nutzung kirchlicher Gebäude in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 21. Mai 2022 (Abl. S.48), verordnet der Landeskirchenrat:

§ 1

Projektteam, Planung

- (1) Das Projektteam wird durch den Bezirkskirchenrat spätestens bis zum **30.06.2022** benannt. Die Besetzung des Projektteams sollte über die Projektlaufzeit möglichst unverändert bleiben, um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten.
- (2) Das Projektteam überträgt einem seiner Mitglieder die Projektleitung, bildet die Teilprojektteams, benennt die Arbeitspaketverantwortlichen, erstellt eine Zeit – und Personalkapazitätsplanung des Projektes und entwickelt Vorschläge zu einer den Projektaufgaben entsprechenden Entlastung der Mitglieder des Projektteams von deren Linienaufgaben. Die Ergebnisse der in Satz 1 genannten Tätigkeiten sind dem Bezirkskirchenrat spätestens bis zum **30.10.2022** zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Bezirkskirchenrat berichtet der Bezirkssynode darüber spätestens in deren **Herbsttagung 2022**.

§ 2

Teilprojekte und Arbeitspakete

- (1) Das Projektteam hat mindestens die folgenden Teilprojekte, Prozessschritte und Arbeitspakete in der Projektplanung vorzusehen:
- (2) Teilprojekt 1: Information der Kirchengemeinden und Planung der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenbezirk, für die gesamte Projektlaufzeit.
- (3) Teilprojekt 2: Planung und Umsetzung der Konzentration kirchlicher Arbeit auf weniger Gebäude, der Reduktion der sich aus den Gebäuden ergebenden finanziellen Bedarfe und der Reduktion der durch die Gebäude verursachten Treibhausgase.
 - 1.) Erster Prozessschritt: Einteilung der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks in Arbeitsgruppen:

- a) Arbeitspaket 1: Erarbeitung eines Vorschlags zur Einteilung der Arbeitsgruppen durch das Projektteam, insbesondere unter Berücksichtigung
- bestehender Kooperationsregionen,
 - pfarramtlicher Zusammenschlüsse,
 - bestehender Erprobungsräume oder
 - anderweitiger bereits bestehender inhaltlicher Zusammenarbeit, bzw. sinnvoller regionaler Bezüge zwischen den Kirchengemeinden.
- Einer Arbeitsgruppe sollen mindestens vier Kirchengemeinden angehören.
- b) Arbeitspaket 2: Anhörung der Kirchengemeinden zur Einteilung der Arbeitsgruppen und Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Bezirkskirchenrat durch das Projektteam.
Die Einteilung der Arbeitsgruppen ist zusammen mit gegebenenfalls eingegangenen Stellungnahmen der Kirchengemeinden dem Bezirkskirchenrat bis spätestens **30.03.2023** zur Beschlussfassung vorzulegen.
Der Bezirkskirchenrat berichtet der Bezirkssynode darüber spätestens in deren **Frühjahrstagung 2023**.
- 2.) Zweiter Prozessschritt: Auftrag an die Arbeitsgruppen der Kirchengemeinden, konkrete Vorschläge und Ideen zu entwickeln, wie die Reduktion der sich aus den kirchlichen Gebäuden ergebenden finanziellen Bedarfen um mindestens 30 von Hundert und der Treibhausgasemissionen um 90 von Hundert bis zum Jahr 2030, bzw. 2035 umgesetzt werden kann.
- a) Arbeitspaket 1: Das Projektteam erstellt für die Arbeitsgruppen jeweils eine Auflistung der zu beratenden Gebäude im Gebiet der Arbeitsgruppe und eine Darstellung der finanziellen Bedarfe dieser Gebäude (bestehend aus Instandhaltungsrücklage, Betriebskosten sowie den Baubedarfszuweisungen aus der Jahresrechnung des Jahres 2019, bzw. 2021), sowie eine Darstellung der durch diese Gebäude verursachten Treibhausgasemissionen (Heizenergie und Stromverbräuche aus der jährlichen Verbrauchsrechnung des Anbieters multipliziert mit dem jeweils gültigen CO₂ Faktor des jeweiligen Energieträgers gemäß der „Arbeitsanleitung zur Ermittlung der CO₂-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen“ der Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft (FEST) e.V. in der jeweils gültigen Fassung).
- b) Arbeitspaket 2: Das Projektteam erstellt eine konkrete Handlungsanweisung für die Arbeitsgruppen, die mindestens folgenden Inhalt haben muss:
- aa) Größe und Besetzung der Arbeitsgruppen (bspw. jeweils 2 Personen aus jedem Presbyterium),

bb) Kriterien, die bei den Überlegungen der Arbeitsgruppen zu berücksichtigen und wie diese zu gewichten sind.

Dies können beispielsweise sein:

- tatsächlicher Raumbedarf der beteiligten Kirchengemeinden, insbesondere anhand der bestehenden oder zukünftigen inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit und des theologischen Profils der Kirchengemeinden, im Vergleich zu vorhandenen Räumen und Gebäuden,
- Kooperationsmöglichkeit mit Anderen (Möglichkeiten der engeren Zusammenarbeit und/oder der gemeinsamen Nutzung von Räumen),
- in der Vergangenheit bereits erfolgte Konsolidierung des Gebäudebestandes,
- Lage des Gebäudes (wo kann ein kirchliches Aufgabenfeld am sinnvollsten verortet werden, bspw. orientieren sich die Menschen für andere Aktivitäten wie Beruf, Ausbildung, Einkaufen ohnehin zu diesem Standort),
- Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Treibhausgasemission des Gebäudes, Reduzierbarkeit der Emissionen,
- Qualität/Aussagekraft des Gebäudes, Denkmalschutz,
- Gebäudetyp (Kirchengebäude, Gemeindehaus, Pfarrhaus, Kindertagesstättengebäude, sonstiges Gebäude),
- Wirtschaftlichkeit der Nutzung,
- (Herstellbarkeit der) Barrierefreiheit des Gebäudes,
- Baulicher Zustand des Gebäudes, Sanierbarkeit, Umnutzungspotential.

cc) Notwendige Inhalte der Vorschläge und Ideen der Arbeitsgruppen: Sie müssen konkrete Angaben enthalten, inwieweit die finanziellen Bedarfe und die Treibhausgasemissionen durch den Vorschlag reduziert werden können und in welchem Zeitrahmen der Vorschlag umgesetzt werden kann,

dd) Vierteljährliche Rückmeldung von (Zwischen-) Ergebnissen der Arbeitsgruppen an das Projektteam.

Die Ergebnisse der Arbeitspakete 1 und 2 müssen den Arbeitsgruppen der Kirchengemeinden bis **spätestens 30.04.2023** zugegangen sein.

3.) Dritter Prozessschritt: Begleitung der Arbeit der kirchengemeindlichen Arbeitsgruppen spätestens **01.05.2023 bis 30.09.2024**.

Das Projektteam holt während der Arbeit der Arbeitsgruppen vierteljährlich bei den Arbeitsgruppen einen Zwischenbericht über den Stand der Überlegungen ein. Soweit bisherige Arbeitsergebnisse nicht oder nur unzureichend vorliegen, mahnt das Projektteam diese bei der

jeweiligen Arbeitsgruppe schriftlich an und bietet Unterstützung bei der Bewältigung von Hindernissen und Schwierigkeiten an.

4.) Vierter Prozessschritt: Aufarbeitung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen und Erstellung eines Umsetzungsplans für den Kirchenbezirk:

- a) Das Projektteam prüft, ob die Arbeitsgruppen konkrete und realisierbare Vorschläge geliefert haben, die eine Reduktion der sich aus den Gebäuden ergebenden finanziellen Bedarfe und Treibhausgasemissionen im Kirchenbezirk im erforderlichen Umfang umsetzbar erscheinen lassen.

Ist dies der Fall, stellt das Projektteam die Vorschläge zusammen und erstellt daraus einen Plan für den gesamten Kirchenbezirk, welche Maßnahmen und Vorschläge bis wann umgesetzt und wie die sich aus den Gebäuden ergebenden finanziellen Bedarfe und Treibhausgasemissionen dadurch jeweils reduziert werden.

Der Umsetzungsplan wird dem Bezirkskirchenrat spätestens bis zum **30.06.2025** zur Beratung zugeleitet.

- b) Anhörung der Kirchengemeinden zu dem sie betreffenden Teil des Umsetzungsplans und Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Bezirkskirchenrat und die Bezirkssynode.

Der Umsetzungsplan (ggf. geändert aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Kirchengemeinden) ist zusammen mit den eingegangenen Stellungnahmen dem Bezirkskirchenrat spätestens bis zum **30.09.2025** zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bezirkskirchenrat gibt eine eigene Stellungnahme zu dem Umsetzungsplan ab, welche auch eigene Vorschläge und Ideen des Bezirkskirchenrates enthalten kann.

Der Umsetzungsplan mit der Stellungnahme des Bezirkskirchenrates und der Kirchengemeinden wird der Bezirkssynode spätestens für die **Herbsttagung 2025** zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der beschlossene Umsetzungsplan wird dem Landeskirchenrat für den Bericht an die Landessynode spätestens für deren **Frühjahrstagung 2026** zugeleitet.

- c) Soweit trotz zwischenzeitlicher Mahnungen im dritten Prozessschritt keine oder nur unzureichende Vorschläge aller oder einzelner Arbeitsgruppen eingegangen sind, meldet das Projektteam dies konkret an den Bezirkskirchenrat.

Der Bezirkskirchenrat kann die Vorlage ausreichender Vorschläge innerhalb einer angemessenen Frist anfordern und dabei ankündigen, dass entsprechende Vorschläge vom Bezirkskirchenrat eingebracht werden, wenn auch nach Fristablauf keine ausreichenden Vorschläge eingegangen sind.

Liegen nach Ablauf der Frist noch immer keine ausreichenden Vorschläge vor, kann der Bezirkskirchenrat selbst über geeignete Vorschläge zur Reduzierung der sich aus den Gebäuden ergebenden finanziellen Bedarfe und/oder Treibhausgasemissionen im Gebiet der betroffenen Arbeitsgruppen beschließen. In diesem Fall fließen die von dem Bezirkskirchenrat beschlossenen Vorschläge für die betroffenen Arbeitsgruppen in den Umsetzungsplan des Kirchenbezirkes ein.

Der Umsetzungsplan wird spätestens bis zum **30.11.2025** durch den Bezirkskirchenrat beraten.

- d) Anhörung der Kirchengemeinden zu dem sie betreffenden Teil des Umsetzungsplans und Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Bezirkskirchenrat und die Bezirkssynode.

Der Umsetzungsplan (ggf. geändert aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Kirchengemeinden) ist zusammen mit den eingegangenen Stellungnahmen dem Bezirkskirchenrat spätestens bis zum **30.01.2026** zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bezirkskirchenrat gibt eine eigene Stellungnahme zu dem Umsetzungsplan ab, welche auch eigene Vorschläge und Ideen des Bezirkskirchenrates enthalten kann.

Der Umsetzungsplan mit der Stellungnahme des Bezirkskirchenrates und der Kirchengemeinden wird der Bezirkssynode spätestens für die **Frühjahrstagung 2026** zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der beschlossene Umsetzungsplan wird dem Landeskirchenrat **unmittelbar nach dem Beschluss** für den Bericht an die Landessynode spätestens für deren **Herbsttagung 2026** zugeleitet.

- e) Soweit der Umsetzungsplan des Kirchenbezirkes keine ausreichenden Vorschläge zur Reduktion der sich aus den Gebäuden ergebenden finanziellen Bedarfe und/oder Treibhausgasemissionen enthält, kann die Kirchenregierung die Vorlage ausreichender Vorschläge innerhalb einer angemessenen Frist beim Kirchenbezirk anfordern und dabei ankündigen dass entsprechende Vorschläge von der Kirchenregierung eingebracht werden, wenn auch nach Fristablauf keine ausreichenden Vorschläge des Kirchenbezirks eingegangen sind. Liegen nach Ablauf der Frist noch immer keine ausreichenden Vorschläge vor, kann die Kirchenregierung selbst über geeignete Vorschläge zur Reduzierung der sich aus den Gebäuden ergebenden finanziellen Bedarfe und/oder

Treibhausgasemissionen im Gebiet des betroffenen Kirchenbezirks beschließen. In diesem Fall fließen die von der Kirchenregierung beschlossenen Vorschläge in den Umsetzungsplan des Kirchenbezirkes ein.

Der geänderte Umsetzungsplan wird dem Landeskirchenrat für den Bericht an die Landessynode spätestens für deren **Herbsttagung 2027** zugeleitet.

- 5.) Fünfter Prozessschritt: Begleitung der konkreten Umsetzung der geplanten Reduktion der Gebäudelasten aus dem Umsetzungsplan **von 2026–2030**.

Das Projektteam bietet Unterstützung bei der Umsetzung der Reduktionen an und überwacht diese. Fällige Maßnahmen werden durch das Projektteam schriftlich angemahnt und soweit erforderlich, dem Bezirkskirchenrat zugeleitet.

Das Projektteam fordert regelmäßig rechtzeitig vor den Tagungen der Bezirkssynoden einen Bericht der Kirchengemeinden über den Fortgang der Umsetzung an. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Projektteam diese Informationen zukommen zu lassen.

Das Projektteam berichtet seinerseits über den Bezirkskirchenrat der Bezirkssynode in jeder Tagung über den Fortgang der Umsetzung.

Das Projektteam erstellt einen Abschlussbericht spätestens für die **Frühjahrstagung 2031** der Bezirkssynode

Dieser Bericht wird dem Landeskirchenrat für den Bericht an die Landessynode spätestens in deren **Herbsttagung 2031** zugeleitet.

- 6.) Sechster Prozessschritt: Evaluation des Projektes im Kirchenbezirk.

§ 3 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 2. Juni 2022 in Kraft.